

# **Richtlinie**

## **zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder)**

### **I. Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Stadt Frankfurt (O.) gewährt im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung i.V. mit § 16a des Gemeindefinanzierungsgesetzes des Landes Brandenburg Zuschüsse für die Stärkung und Erhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungssysteme.

### **II. Grundsätze der Förderung**

#### Förderzweck

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert Angebote, Projekte, Gruppen und Dienste freier Träger mit dem Ziel, ganzheitliche und vernetzte ambulante Versorgungssysteme zu erhalten und zu stärken.

Zentrale sozialpolitische Zielstellung ist es, durch ambulante integrative Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen sowie Zielgruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten deren Ausgrenzung und Isolation entgegenzuwirken bzw. zu mildern.

Die geförderten Maßnahmen sollen das soziale Versorgungssystem der Stadt stärken, indem sie ambulante Hilfen für alte, kranke und/oder behinderte Menschen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten anbieten. Dabei sollen vorrangig Selbsthilfepotentiale gefördert sowie der Ausgrenzung und Isolation von Menschen in besonderen Lebenslagen entgegengewirkt werden. Bei der Ausgestaltung der Hilfen ist die Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen sowie eine sachgerechte Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen anzustreben.

#### Aufgaben

Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch die Anregung, Förderung, Schaffung und Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten der sozialen Dienste unterstützt werden, die folgendes zum Gegenstand haben:

- ambulanter sozialer Bereich der Altenhilfe
- Hilfen für chronisch Kranke und Behinderte
- pflegeergänzende und -flankierende Dienste
- Frauen- und Familienbetreuung
- zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste

#### Förderungsvoraussetzungen

Die Förderrichtlinie gilt in der Stadt Frankfurt (Oder). Sie wendet sich an Bürger, die ihren Wohnsitz in Frankfurt (Oder) haben.

Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme wird auf der Grundlage eines durch das Amt für Jugend und Soziales erarbeiteten Vergabevorschlages durch beratende Beteiligung des Sozialausschusses der Stadt Frankfurt (O.) entschieden.

Bei der Vergabe der Fördermittel werden nachfolgende Kriterien zur Entscheidungsfindung herangezogen:

- Projekteignung
  - Deckungsgrad dargestellter Projekteinhalt - tatsächlicher Bedarf ;
  - Nutzen für die Bürger der Stadt Frankfurt (O.)
- Trägereignung
  - Vorzugsweise in Frankfurt (Oder) wirkend;
  - Fachlich kompetent und in der Lage, dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, um somit Kompetenz und Kontinuität in der ambulanten Versorgungsstruktur zu sichern;
  - Zweckgebundene Verwendung und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz bisher ausgereicherter Zuschüsse, einschließlich sorgfältiger Nachweisführung
- Finanzierungskonzept
  - Nutzung anderer Fördermittel durch den/die Antragsteller;
  - Bereitstellung angemessener Eigenmittel

#### Förderungsempfänger

Förderberechtigt sind:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- eingetragene Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind
- Sonstige Träger und Initiativen, sofern sie Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen.

#### Rechtsanspruch

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Frankfurt (Oder) Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinie. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie als verbindlich anerkannt.

#### Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es muß eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Trägers angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

Der Antragsteller ist gehalten, Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes sowie sonstiger Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind im Finanzplan nachzuweisen.

Für den Antrag sind - soweit vorgesehen - die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

#### Antragsfristen

Die Maßnahmen sind langfristig zu planen und Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die ohne Kenntnis der Stadt begonnen haben, ist ausgeschlossen.

Antragsfrist: 30.09. des Vorjahres

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und längstens bis 31.12. des Vorjahres möglich.

#### Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss gewährt (Anteilfinanzierung).

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Fortbildung.

#### Bewilligungsbescheid

Der Antragsteller erhält vom Amt für Jugend und Soziales einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

#### Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist bis 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Stadt Frankfurt(Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

#### Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zuwendung wird quartalsweise durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

#### Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend den Zielen der Richtlinie zuzuordnen sind. Unzulässig ist weiterhin die Förderung von Leistungen nach rechtlichen Normen auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, wie z. B.:

- Leistungen nach KJHG, SGB V, SGB XI, RVO, BVG oder BSHG
- laufenden Aufwendungen bei Pflegeeinrichtungen i.S. des SGB XI

- Schuldnerberatungsstellen

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 02.04.02

W. Pohl  
Oberbürgermeister